

1982

Ausgegeben zu Bonn am 25. Februar 1982

Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 82	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1982 (Haushaltsgesetz 1982) 63-16	161
15. 2. 82	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenordnung zum Bundeswasserstraßengesetz 940-9-8	178
15. 2. 82	Verordnung zur Änderung von Vorschriften im gewerblichen Binnenschiffsverkehr 9500-4-9, 9500-4-5	181
16. 2. 82	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter 51-1-18	186
16. 2. 82	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen 302-2-1	188
10. 2. 82	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1 a Abs. 3 Nr. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 6 und § 6 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts) 1104-5, 753-1	189
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 8	190
	Verkündungen im Bundesanzeiger	190
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	191

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1982 (Haushaltsgesetz 1982)

Vom 17. Februar 1982

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 wird in Einnahme und Ausgabe auf 240 510 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1982 Kredite bis zur Höhe von 26 774 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1982 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von fünf vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen; davon darf im Dezember bis zur Höhe von acht vom Hundert abgewichen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu:

1. Titel 427 01
– aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen –
2. Titel 441 01 und 446 01
– aus Schadensersatzleistungen Dritter –
3. Titel 511 01 und 518 01
– aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte –
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
– aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen –
5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
– aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger –
6. Titel 517 01
– aus Erstattungen Dritter –

(4) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(6) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als zwanzig vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit die Deckungsfähigkeit nach Satz 1 nicht ausreicht, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kap. 14 17 bis zur Höhe von dreißig vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirt-

schaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(8) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen in den Wertigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 8

Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen und zuviel geleisteter Ausgaben ist bei Personalausgaben und bei den nach § 19 Abs. 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung übertragbaren Ausgaben stets, bei den sonstigen Ausgaben nur bis zum Abschluß der Bücher des laufenden Haushaltsjahres beim jeweiligen Titel abzu-

setzen. Entsprechendes gilt für die Umsatzsteuer-Kürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523).

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. – Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt –,
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,
- b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. – Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt –;
4. zum Zwecke der Umschuldung durch den Bund gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. – Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können –;
5. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 160 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 17 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 3 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 750 000 000 Deutsche Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu übernehmen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 46 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
- b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
- c) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
- d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
4. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen – § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558) –;
5. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 75 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);
6. zur Förderung der Fischwirtschaft;
7. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
8. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der

Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1566);

9. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
10. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atomgemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die Beschaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängig macht. – Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt –;
11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) aufnimmt;
12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568), aufzunehmen;
13. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahme Staates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut;
15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 13

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Wiedereingliederungsfonds des Europarates und des Gemeinsamen Fonds für Rohstoff-

Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) bis zur Höhe von 18 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 14

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 13 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 15

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 13, 16 und 17 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 13, 16 und 17 des Haushaltsgesetzes 1981 enthalten sind. In den Fällen der §§ 9 bis 13 und 17 erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 13 und 17 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 13 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 16

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Kredite, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 397/75 und 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. EG Nr. L 46 S. 1 und 3) gewährt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 321 200 000 US-Dollar einschließlich der Zinsen zu übernehmen. Die Haftung des Bundes aus der Gewährleistung darf 44,04 vom Hundert der jeweils fälligen Tilgungs- und Zinsverpflichtungen nicht übersteigen.

(2) Werden Gewährleistungen für Kredite in anderen Währungen als dem US-Dollar übernommen, so sind sie zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden an der Frankfurter Devisenbörse zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den in Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrag anzurechnen.

§ 17

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, nach Maßgabe des Übereinkommens vom 9. April 1975 über einen Finanziellen Beistandsfonds der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite einschließlich Zinsen und anderer Kosten bis zur Höhe von 2 500 000 000 Sonderziehungsrechte zu übernehmen.

§ 18

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung „Weltbank“, der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, an der Wiederauffüllung des internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), an der Aufstockung des Grundkapitals und des Sonderfonds der Asiatischen, der Afrikanischen sowie der Interamerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 19

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836), zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 20

(1) Soweit die Einsparungen von Planstellen und Stellen nach § 20 des Haushaltsgesetzes 1981 nicht bis zum 31. Dezember 1981 erbracht worden sind, sind sie 1982 nachzuholen.

(2) Die im Haushaltsplan 1982 erstmals ausgebrachten kw-Vermerke ohne nähere Angabe des Zeitpunkts des Wegfalls werden mit Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1982 wirksam, soweit zu diesem Zeitpunkt entsprechende Stellen frei sind; im übrigen gilt § 47 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung.

§ 21

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“.

§ 22

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder ein Richter gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m. b. H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 5 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 23

(1) Eine Planstelle darf auch mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden.

(2) Zwei Planstellen dürfen auch mit drei teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden; die Gesamtarbeitszeit dieser drei Beamten oder Richter darf die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen.

(3) Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 24

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 25

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1981 (BGBl. I S. 646), zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind, von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 26

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 27

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich in den nächsten beiden Monaten des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der

Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), findet insoweit keine Anwendung.

§ 28

Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr die Rhein-Main-Donau AG, München, ermächtigen, im Haushaltsjahr 1982 für den Bau der Main-Donau-Wasserstraße (Strecke Nürnberg-Regensburg) ein Darlehen in Höhe von bis zu 35 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen und den Kapitaldienst (Kreditkosten, Zinsen und Tilgung) zu Lasten der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zu leisten.

§ 29

Im Aufdruck des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen - Anlage zum Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1980 (BGBl. I S. 1615) wird Satz 2 gestrichen.

§ 30

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 31

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), findet keine Anwendung.

§ 32

Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1982 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

§ 33

(1) Die §§ 4 und 5, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 7 bis 19, 21 bis 27, 30 und 31 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(2) Ist die nach § 20 auf den jeweiligen Einzelplan entfallende Einsparung am 31. Dezember 1982 nicht erreicht, gilt § 20 bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 34

Im § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1566), wird die Zahl „1981“ durch die Zahl „1982“ ersetzt.

§ 35

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 36

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Februar 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1982**

Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1982 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesminister des Innern	-
07	Bundesminister der Justiz	-
08	Bundesminister der Finanzen	-
09	Bundesminister für Wirtschaft	-
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	200
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesminister für Verkehr	-
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	-
14	Bundesminister der Verteidigung	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	-
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	-
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	-
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	-
36	Zivile Verteidigung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung ¹⁾	190 840 000
	Summe Haushalt 1982²⁾	190 840 200
	Summe Haushalt 1981	182 942 200
	gegenüber 1981 - mehr (+) / weniger (-)	+ 7 898 000

¹⁾ Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 190,3 Mrd. DM.

²⁾ Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 26 774 Millionen DM) = 22 896 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Summe Einnahmen			Epl.
		1982 1 000 DM	1981 1 000 DM	gegenüber mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
4	5	6	7	8	9
37	-	37	50	- 13	01
1 138	369	1 507	1 497	+ 10	02
11	-	11	17	- 6	03
2 622	1	2 623	3 036	- 413	04
34 625	3 570	38 195	36 390	+ 1 805	05
19 563	16 013	35 576	36 466	- 890	06
227 398	224	227 622	221 960	+ 5 662	07
684 448	120 427	804 875	816 288	- 11 413	08
131 586	105 731	237 317	282 595	- 45 278	09
134 119	199 035	333 354	277 553	+ 55 801	10
5 966	269 286	275 252	281 123	- 5 871	11
829 585	229 066	1 058 651	980 863	+ 77 788	12
4 078 400	-	4 078 400	3 851 200	+ 227 200	13
423 805	102 264	526 069	543 854	- 17 785	14
34 441	30 961	65 402	60 939	+ 4 463	15
112	-	112	102	+ 10	19
25	-	25	29	- 4	20
39 674	859 931	899 605	944 267	- 44 662	23
7 165	816 537	823 702	720 429	+ 103 273	25
1 236	-	1 236	1 232	+ 4	27
35 530	35 000	70 530	70 431	+ 99	30
5 038	106 028	111 066	92 781	+ 18 285	31
800 006	26 930 400	27 730 406	34 781 504	- 7 051 098	32
2 350	119 650	122 000	109 000	+ 13 000	33
80 200	164 630	244 830	241 900	+ 2 930	35
12 128	10 019	22 147	21 557	+ 590	36
10 566 503	1 392 947	202 799 450	186 777 937	+ 16 021 513	60
18 157 711	31 512 089	240 510 000	231 155 000	+ 9 355 000	
9 597 399	38 615 401				
+8 560 312	-7 103 312				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1982	ausgaben	Anlagen usw.	1982
		1 000 DM	1982	1982	1 000 DM
			1 000 DM	1 000 DM	
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	8 791	5 119	-	-
02	Deutscher Bundestag	239 682	61 413	-	-
03	Bundesrat	6 410	2 988	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	78 917	279 694	-	-
05	Auswärtiges Amt	566 345	134 159	-	-
06	Bundesminister des Innern ..	1 384 215	470 971	-	-
07	Bundesminister der Justiz ...	262 227	82 404	-	-
08	Bundesminister der Finanzen .	1 796 137	446 669	-	-
09	Bundesminister für Wirtschaft	304 307	146 468	-	-
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ..	249 529	106 585	-	65
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	101 974	43 031	-	-
12	Bundesminister für Verkehr .	1 085 402	1 353 042	-	-
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	413	-	-	-
14	Bundesminister der Verteidigung	18 543 203	5 300 749	18 699 765	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	514 067	92 783	-	-
19	Bundesverfassungsgericht ...	9 859	1 725	-	-
20	Bundesrechnungshof	34 093	3 619	-	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit .	33 353	16 075	-	-
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	64 681	47 624	-	-
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	31 536	10 403	-	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	54 445	18 341	-	-
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	23 160	4 684	-	-
32	Bundesschuld	13 183	307 946	-	23 042 425
33	Versorgung	7 885 346	-	-	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	461 363	378 148	-	-
36	Zivile Verteidigung	117 183	213 638	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	396 307	119 176	-	-
	Summe Haushalt 1982	34 266 128	9 647 454	18 699 765	23 042 490
	Summe Haushalt 1981	33 810 025	9 219 029	17 483 064	17 018 477
	gegenüber 1981 - mehr (+) / weniger (-) -	+456 103	+428 425	+1 216 701	+6 024 013

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1982 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1982 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1982 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			1982 1 000 DM	1981 1 000 DM	gegenüber 1981 mehr(+) weniger(-) 1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
1 385	373	–	15 668	15 116	+ 552	01
52 406	11 023	–	364 524	367 620	– 3 096	02
182	400	–	9 980	10 194	– 214	03
53 766	3 178	–	415 555	411 692	+ 3 863	04
1 422 213	95 749	–	2 218 466	2 121 726	+ 96 740	05
1 232 690	410 031	–	3 497 907	3 484 312	+ 13 595	06
7 894	8 064	–	360 589	346 463	+ 14 126	07
458 419	613 357	–	3 314 582	3 057 321	+ 257 261	08
2 266 148	1 896 007	–	4 612 930	5 809 893	– 1 196 963	09
4 617 818	1 122 440	1 269	6 097 706	6 091 214	+ 6 492	10
52 746 424	955 615	–	53 847 044	54 402 680	– 555 636	11
10 560 508	11 776 673	–	24 775 625	25 016 682	– 241 057	12
–	15 750	–	16 163	15 497	+ 666	13
1 433 227	284 350	–	44 261 294	42 061 811	+ 2 199 483	14
18 027 174	92 548	–	18 726 572	20 179 196	– 1 452 624	15
–	580	–	12 164	11 565	+ 599	19
12	3 575	–	41 299	35 872	+ 5 427	20
942 772	5 037 944	–	6 030 144	5 840 902	+ 189 242	23
2 042 631	2 873 337	–	5 028 273	5 012 268	+ 16 005	25
304 460	92 984	–	439 383	465 624	– 26 241	27
4 454 182	2 202 814	–151 269	6 578 513	6 074 318	+ 504 195	30
2 819 274	1 589 976	–	4 437 094	4 269 462	+ 167 632	31
786 763	1 850 201	–	26 000 518	19 125 923	+ 6 874 595	32
2 329 070	–	–	10 214 416	9 891 441	+ 322 975	33
219 544	364 700	–	1 423 755	1 399 850	+ 23 905	35
82 058	354 268	–	767 147	740 590	+ 26 557	36
16 378 538	767 470	–658 802	17 002 689	14 895 768	+ 2 106 921	60
123 239 558	32 423 407	– 808 802	240 510 000	231 155 000	+ 9 355 000	
123 469 616	31 909 789	–1 755 000				
–230 058	+513 618	+946 198				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1982 1 000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1983 1 000 DM	1984 1 000 DM	1985 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	Für künftige Haushalts- jahre 1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag	200	200	-	-	-	-
03	Bundesrat	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzleramt	18 688	18 200	488	-	-	-
05	Auswärtiges Amt	826 311	275 481	308 785	160 169	51 276	30 600
06	Bundesminister des Innern ..	386 683	231 171	83 812	36 400	-	35 300
07	Bundesminister der Justiz ...	2 029	2 029	-	-	-	-
08	Bundesminister der Finanzen.	191 920	155 420	36 500	-	-	-
09	Bundesminister für Wirtschaft	3 461 891	830 341	835 157	812 393	408 000	576 000
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ..	871 707	361 222	200 585	131 900	178 000	-
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	365 620	250 578	35 888	8 088	1 066	70 000
12	Bundesminister für Verkehr .	3 297 166	2 114 483	825 717	320 966	36 000	-
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	18 300	10 000	8 300	-	-	-
14	Bundesminister der Verteidigung	9 978 658	4 693 266	2 415 477	1 651 215	1 048 700	170 000
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	258 318	90 968	67 250	62 800	37 000	300
19	Bundesverfassungsgericht ...	-	-	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof	-	-	-	-	-	-
23	Bundesminister für wirt- schaftliche Zusammenarbeit .	6 224 300	511 460	437 700	324 280	751 060	4 199 800
25	Bundesminister für Raumord- nung, Bauwesen und Städtebau	1 767 480	200 700	398 168	389 452	629 160	150 000
27	Bundesminister für inner- deutsche Beziehungen	74 650	48 950	20 700	5 000	-	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	4 640 964	1 345 217	1 353 369	1 222 278	520 100	200 000
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	481 166	202 851	153 905	100 408	24 002	-
32	Bundesschuldenverwaltung ..	-	-	-	-	-	-
35	Verteidigungslasten im Zu- sammenhang mit dem Auf- enthalt ausländischer Streit- kräfte	38 500	29 500	9 000	-	-	-
36	Zivile Verteidigung	246 957	162 216	47 234	4 503	4	33 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung	69 000	69 000	-	-	-	-
	Summe	33 220 508	11 603 253	7 238 035	5 229 852	3 684 368	5 465 000

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

Betrag für 1982	Betrag für 1981
- 1 000 DM -	

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Ausgaben	240 510 000	231 155 000
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2.	Einnahmen	213 196 000	196 895 000
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3.	Finanzierungssaldo	- 27 314 000	- 34 260 000

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4.	Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(72 826 000)	(75 378 000)
4.101	zu allgemeinen Zwecken	72 826 000	75 378 000
4.102	zu besonderen Zwecken	-	-
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	46 052 000	41 603 000
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ...	-	-
4.4	Ausgaben für Marktpflege	-	-
	Saldo	- 26 774 000	- 33 775 000
5.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
6.	Rücklagenbewegung		
6.1	Entnahmen aus Rücklagen	-	-
6.2	Zuführungen an Rücklagen	-	-
7.	Münzeinnahmen	- 540 000	- 485 000
8.	Finanzierungssaldo	- 27 314 000	- 34 260 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

Betrag für 1982	Betrag für 1981
- 1 000 DM -	

1.	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich		
1.1	langfristig	(72 826 000)	(50 378 000)
1.101	zu allgemeinen Zwecken	49 826 000	50 378 000
1.102	zu besonderen Zwecken	-	-
1.2	kürzerfristig	23 000 000	25 000 000
	Summe 1	72 826 000	75 378 000
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(15 869 000)	(21 797 000)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienanweisungen)	2 915 000	5 317 000
2.103	Bundesschatzbriefe	7 487 000	10 517 000
2.104	Schuldbuchkredite	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen	3 390 000	5 630 000
2.106	Kassenobligationen	1 930 000	190 000
2.107	Bundesobligationen	-	-
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	9 000	9 000
2.109	Ablösungsschuld	58 000	58 000
2.110	Altsparerentschädigung	-	-
2.112	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	6 000	5 000
2.113	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-	-
2.114	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-
2.115	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	74 000	71 000

Betrag für 1982	Betrag für 1981
- 1 000 DM -	

2.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(30 183 000)	(19 806 000)
2.201	Kassenobligationen	6 008 000	7 630 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	840 000	2 305 000
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	1 885 000	1 633 000
2.204	Schuldscheindarlehen	21 450 000	8 238 000
2.3	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
2.4	Marktpflege	-	-
	Summe 2	46 052 000	41 603 000
3.	Saldo aus 1. und 2. (im Haushaltsplan veranschlagte Netto-neuverschuldung am Kreditmarkt)	26 774 000	33 775 000
4.	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	-	-
5.	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	-	-

**Erste Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung zum Bundeswasserstraßengesetz
Vom 15. Februar 1982**

Auf Grund des § 47 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), der durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Seeverkehrs vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Kostenordnung zum Bundeswasserstraßengesetz vom 15. Januar 1979 (BGBl. I S. 77) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG-KostV)“.
2. Das Gebührenverzeichnis wird wie aus der Anlage ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 58 des Bundeswasserstraßengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. März 1982 in Kraft.

Bonn, den 15. Februar 1982

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

Gebührenverzeichnis

Laufende Nummer	Gebührenpflichtige Tatbestände	Rechtsgrundlage	Gebühr DM
1	Planfeststellung für den Ausbau oder Neubau	§ 14 Abs. 1 Satz 1 WaStrG § 19 Abs. 1 WaStrG	0,3 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 350,- DM
2	Versagung der Planfeststellung für den Ausbau oder Neubau	§ 18 WaStrG	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 1, mindestens 350,- DM
3	Genehmigung des Ausbaues oder Neubaus ohne Planfeststellung	§ 14 Abs. 1 Satz 2 WaStrG	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1, mindestens 300,- DM
4	Vorläufige Anordnung für Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau	§ 14 Abs. 2 Satz 1 WaStrG	0,1 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 300,- DM
5	Vorbehaltene Entscheidung nach Abschluß der Planfeststellung	§ 19 Abs. 4 Satz 2 WaStrG	100,- bis 500,- DM
6	Nachträgliche Entscheidung zur Planfeststellung	§ 22 Abs. 1 und 2 WaStrG	100,- bis 500,- DM
7	Genehmigung unerheblicher Planänderungen	§ 23 Satz 3 WaStrG	100,- bis 2 000,- DM
8	Schriftlich erlassene strompolizeiliche Verfügung	§ 28 Abs. 2 Satz 1 WaStrG	100,- bis 1 000,- DM
9	Erteilung einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung für Benutzungen oder für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen	§ 31 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG	0,3 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 100,- DM
10	Versagung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung	§ 31 Abs. 5 Satz 1 WaStrG	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 9, mindestens 100,- DM
11	Rücknahme oder Widerruf der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung	§ 32 Abs. 2 WaStrG § 32 Abs. 3 WaStrG	100,- bis 1 000,- DM
12	Genehmigung zum Setzen oder Betreiben eines Schiffsfahrtszeichens	§ 34 Abs. 2 Satz 2 WaStrG	100,- bis 1 000,- DM
13	Niederschrift über die Einigung in Entschädigungsverfahren, Festsetzungsbescheid über die Entschädigung	§ 37 Abs. 1 Satz 3 WaStrG § 37 Abs. 2 Satz 1 WaStrG	100,- bis 1 000,- DM
14	Nachträgliche Entscheidung zu Verwaltungsakten nach Nr. 9 und 12 (z. B. Verlängerung, Übertragung, nachträgliche Auflagen)	§ 31 WaStrG § 34 WaStrG	50,- bis 500,- DM
15	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren der als Promenadenweg ausgebauten Berme	§ 3 der Verordnung über die Sicherung von Strandschutzwerken auf der Nordseeinsel Borkum der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Aurich	50,- DM
16	Erteilung einer schriftlichen Einzelgenehmigung	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 der Betriebsanlagenverordnungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen	50,- DM, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringerer Benutzung kann die Gebühr auf 10,- DM festgesetzt werden

Laufende Nummer	Gebührenpflichtige Tatbestände	Rechtsgrundlage	Gebühr DM
17	Erteilung einer allgemeinen Genehmigung	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der Betriebsanlagenverordnungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen	50,- bis 150,- DM
18	Erteilung oder Versagung einer Erlaubnis zur Gewerbeausübung in den Schleusenbereichen	§ 9 Abs. 1 der Schleusenbetriebsverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord	100,- bis 1 000,- DM
19	Schriftliche Befreiung von der Vorschrift über die Grenzen und Benutzung der Yachthäfen Brunsbüttel und Kiel-Holtenau	§ 12 der Schleusenbetriebsverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord	50,- DM, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 10,- DM festgesetzt werden

**Verordnung
zur Änderung von Vorschriften im gewerblichen Binnenschiffsverkehr
Vom 15. Februar 1982**

Auf Grund des § 32 a Abs. 1 und 4 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), der durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt vom 28. Mai 1980 (BGBl. I S. 658), geändert durch die Verordnung vom 7. Mai 1981 (BGBl. I S. 413), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist der zusätzliche Nachweis zu erbringen, daß die Schiffe in einem dieser fünf Kalenderjahre mindestens während 155 Betriebstagen in der gewerblichen Schifffahrt zu Verkehrsleistungen verwendet worden sind.“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abwrackung ist die vollständige Verschrottung des Schiffskaskos. Teile des Schiffskaskos dürfen nicht wieder zum Bau von Schiffen verwendbar sein.“

3. Folgender § 1 Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Für Schiffe, die infolge Havarie- oder sonstiger Schadensfälle nicht mehr reparaturwürdig sind und abgewrackt werden, wird keine Prämie gewährt.“

4. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Tankschiffe wird der doppelte Betrag dieser Sätze und ein Zuschlag von 180,- Deutsche Mark je angefangene Tonne gewährt.“

5. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die Fassung der Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung.

Artikel 2

§ 8 der Verordnung über die Überwachung der festgesetzten Entgelte für Verkehrsleistungen und die Erhebung von Beiträgen in der Binnenschifffahrt vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 19), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 20 der Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I S. 9), erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Höhe der Beiträge nach § 32 a Abs. 2 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr beträgt für Tankschiffe 2 vom Hundert, für sonstige Schiffe 1 vom Hundert.“

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.

Bonn, den 15. Februar 1982

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Anlage 1

Abs.: _____, den _____ 19____

An die
 Wasser- und Schifffahrtsdirektion West
 Cheruskerring 11
 4400 Münster

Betr.: **Verordnung über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt vom 28. Mai 1980 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1982 (BGBl. I S. 181)**

Antrag

- *) A. auf **Erteilung eines Vorbescheides** gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung
 (beinhaltet nicht die endgültige Entscheidung über die Gewährung der Prämie)
- *) B. auf **Gewährung und Auszahlung einer Prämie unter Erteilung eines Endbescheides** gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung

I. Auszufüllen von allen Antragstellern

1. Angaben zum Antragsteller

1.1 Name und genaue Anschrift des Antragstellers: _____
 _____; Tel.-Nr.: _____

1.2 Sitz und Rechtsform des Unternehmens: _____

**) Den Angaben zu 1. sind beigefügt:

- a) Bescheinigung einer Institution der gewerblichen Schifffahrt (zum Beispiel reedereimäßig arbeitende Genossenschaft), daß der Antragsteller in der **gewerblichen** Binnenschifffahrt tätig ist (nur Mitgliedsbescheinigung reicht nicht aus).

Falls a) nicht gegeben ist,

- b) beglaubigte Abschrift von Fracht-, Miet- oder Beschäftigungsverträgen, die eine Tätigkeit des Antragstellers in der **gewerblichen** Binnenschifffahrt ausweisen.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

**) Fremdsprachige Unterlagen sind zusammen mit einer beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen.

2. **Angaben über das Schiff**, für das Abwrackprämie beantragt wird:

2.1 Art des Schiffes: _____
(zum Beispiel Motorgüterschiff, Motortankschiff, Schlepper, Schleppkahn, Tankkahn, Schute, Motorschute)

2.2 Größe des Schiffes in Tonnen: _____

2.3 Motorstärke in Kilowatt oder PS: _____

2.4 Baujahr: _____

2.5 Name: _____

vorherige Namen: _____

2.6 Eigentumsstellung: _____
(Voll-, Miteigentum) – bei Miteigentum ist der Anteil des Antragstellers anzugeben –

3. **Angaben über Eintragungen in ein Binnenschiffsregister** im Geltungsbereich des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr während der letzten fünf Kalenderjahre vor Antragstellung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung)

3.1 Registerort: _____

3.2 Eintragsdaten eingetragener am: _____ am: _____
bis: _____ bis: _____

3.3 Registernummer: _____

3.4 Voreigentümer: _____

3.5 Das abzuwrackende Schiff ist regelmäßig im gewerblichen Verkehr eingesetzt gewesen. Dies ist der Fall, wenn das Schiff in einem der fünf Kalenderjahre vor Antragstellung an mindestens 155 Betriebstagen in der gewerblichen Schifffahrt zu Verkehrsleistungen verwendet worden ist.
Kalenderjahr und Anzahl der Betriebstage hier angeben: _____

(Nachweis durch Beifügung prüffähiger Belege erforderlich)

Den Angaben zu 2. und 3. sind beglaubigte Schiffsregisterauszüge (Abteilung I) nach dem letzten Stand der Eintragungen beigelegt.

4. **Angaben über Umfang der Verkehrsleistungen**, wenn eine fünfjährige Eintragung nach 3. nicht nachgewiesen werden kann.

In diesem Fall wird Abwrackprämie auch gewährt, wenn das abzuwrackende Schiff in der Zeit vom 2. Januar 1978 bis 1. Januar 1979 an mindestens 155 Betriebstagen zu Verkehrsleistungen zwischen deutschen Lade- und deutschen Löschplätzen (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr) oder zu gleichartigen Leistungen im Sinne des Hamburgischen Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes verwendet worden ist.

4.1 Anzahl der Betriebstage: _____
(Zur Glaubhaftmachung dieser Angabe liegt das Schiffstagebuch bei)

4.2 *) Name und Anschrift des Unternehmens, das das Schiff betrieben hat oder für das mit dem Schiff Verkehrsleistungen der oben angegebenen Art erbracht worden sind:

4.3 *) Bestätigung des Unternehmens unter 4.2, daß das unter 2. angegebene Schiff des Antragstellers in der Zeit vom 2. Januar 1978 bis 1. Januar 1979 an _____ Betriebstagen Verkehrsleistungen in der Trockenschifffahrt **), Tankschifffahrt **), Schleppschifffahrt **) zwischen deutschen Lade- und Löschplätzen oder gleichartige Leistungen im Hamburger Hafen durchgeführt hat.

(Unterschrift)

*) Bei mehreren Unternehmen sind die erforderlichen Angaben und im Wortlaut gleiche Bestätigungen zu 4.2 und 4.3 auf einem besonderen Blatt aufzuführen.
**) Unzutreffendes bitte streichen.

5. **Angaben über das Alter des Schiffes**

Abwrackprämie wird für das abzuwrackende Schiff nur gewährt, wenn die Ersteintragung in ein Binnenschiffsregister am 1. Januar des Kalenderjahres der Antragstellung bei Güterschiffen mindestens 20 Jahre, bei Schleppern und Tankschiffen mindestens 12 Jahre zurückliegt.

5.1 Datum der Ersteintragung: _____ 5.2 Registerort: _____

6. **Voraussichtlicher Abwrackbeginn**

(mindestens 4 Wochen vorher bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West anzuzeigen, sonst kein Anspruch auf Prämie)

Datum: _____

Name und Anschrift des Abwrackunternehmens mit Sitz im Geltungsbereich der Verordnung (bei Abwrackungen im Ausland kein Anspruch auf Abwrackprämie):

II. **Zusätzlich erforderlich bei Antrag auf Erteilung eines Endbescheides:**

1. **Angaben über Abwrackung**

Abwrackung ist die vollständige Verschrottung des Schiffskaskos. Teile des Schiffskaskos dürfen nicht wieder zum Bau von Schiffen verwendbar sein (§ 1 Abs. 3 der Verordnung).

Name und Anschrift des Abwrackunternehmens: _____

2. **Bescheinigungen**

Bescheinigungen über vollständige Abwrackung auf vorgeschriebenem Formblatt, über Löschung im Schiffsregister (Löschungsbescheinigung, nicht Löschungsnachricht) sowie über Rückgabe von Schiffsattest und Eichschein sind beizufügen (Schiffsattest und Eichschein sind **nicht** bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West abzugeben, sondern bei den zuständigen Stellen Schiffsuntersuchungskommission und Schiffseichamt).

III. **Hiermit wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben nebst Anlagen versichert.**

Mir ist bekannt, daß die Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind und unrichtige Angaben den Tatbestand des Betruges erfüllen, der mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet wird. Es ist weiterhin bekannt, daß Vorbescheid und Bescheid zurückzunehmen und bereits gezahlte Prämien mit Zinsen zurückzuzahlen sind, wenn sie auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruhen (§ 4 Abs. 3 der Verordnung).

_____, den _____ 19____

(Unterschrift des Antragstellers)

Die Abwrackprämie bitte ich zu überweisen an

Name und Anschrift: _____

Konto-Nr.: _____ bei: _____ Bankleitzahl: _____

Anmerkung:

Ist zunächst nur die Erteilung eines Vorbescheides nach Buchstabe A. beantragt worden, so ist der Antrag auf Gewährung und Auszahlung der Abwrackprämie aus dem Abwrackfonds unter Bezugnahme auf den Vorbescheid (Datum und Aktenzeichen) mit zusätzlichen Angaben und unter Beifügung der Unterlagen gemäß Abschnitt II erneut zu stellen. Über die Prämiengewährung wird auch bei Vorliegen eines Vorbescheides erst durch Endbescheid verbindlich entschieden.

Fremdsprachige Unterlagen sind zusammen mit einer beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen.

Abwrackbescheinigung

Die nachstehende Bescheinigung wird zur Erlangung einer Abwrackprämie aus dem deutschen Abwrackfonds ausgestellt (dient auch zur Vorlage beim Binnenschiffsregistergericht zwecks Löschung des Schiffes im Register).

1. Abwrackunternehmen:

Name: _____

Anschrift: _____

2. Antragsteller:

Name: _____

Anschrift: _____

3. Letzter Schiffseigner lt. Binnenschiffsregister:

Name: _____

Anschrift: _____

4. Bezeichnung des abgewrackten Binnenschiffes:

Name: _____

ehemalige Namen: _____

Größe in Tonnen: _____

Motorstärke in Kilowatt oder PS: _____

Art (zum Beispiel Motorschiff, Motortankschiff, Schlepper, Tankkahn, Motorschute): _____

Baujahr: _____

Registernummer: _____

5. Zur Abwrackung vorgelegt am: _____

6. Das unter 4. genannte Schiff ist im Sinne der nachstehenden Erläuterung von meinem Unternehmen vollständig abgewrackt worden am: _____

(Abwrackung ist die vollständige Verschrottung des Schiffskaskos. Teile des Schiffskaskos dürfen nicht wieder zum Bau von Schiffen verwendbar sein.)

7. Mir ist bekannt, daß obige Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind und unrichtige Angaben den Tatbestand des Betruges erfüllen, der mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet wird.

8. Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

Abwrackungsunternehmen:

_____, den _____

(Unterschrift, Anschrift, Stempel)

9. von der vollständigen Abwrackung des unter 4. genannten Schiffes hat sich der Antragsteller selbst durch Inaugenscheinnahme überzeugt.

Antragsteller:

_____, den _____

(Unterschrift, Anschrift, Stempel)

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld
für Sanitätsoffizier-Anwärter**

Vom 16. Februar 1982

Auf Grund des § 30 Abs. 2 und des § 72 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 10. November 1976 (BGBl. I S. 3229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1951), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

a) Vom 1. Mai 1981 bis 28. Februar 1982:

„§ 5

Der Grundbetrag beträgt monatlich im 1. und 2. Semester

eintausendfünfhundertdreißig
Deutsche Mark,

nach der Ernennung zum Fahnenjunker oder Seekadett

eintausendsiebenhundertachtundzwanzig
Deutsche Mark,

im 3. und 4. Semester

eintausendachthunderteinundneunzig
Deutsche Mark,

im 5. und 6. Semester

– vor Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung
eintausendachthunderteinundneunzig
Deutsche Mark,

– nach Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung
zweitausenddreihundsechzig Deutsche Mark,

im 7. und 8. Semester

zweitausendzweihundertdreiunddreißig
Deutsche Mark,

ab dem 9. Semester

zweitausendzweihundertzweiundneunzig
Deutsche Mark.“

b) Ab 1. März 1982:

„§ 5

Der Grundbetrag beträgt monatlich im 1. und 2. Semester

eintausendfünfhundertachtunddreißig
Deutsche Mark,

nach der Ernennung zum Fahnenjunker oder Seekadett

eintausendsiebenhundertundzwölf
Deutsche Mark,

im 3. und 4. Semester

eintausendachthundertdreiundsiebzig
Deutsche Mark,

im 5. und 6. Semester

– vor Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung
eintausendachthundertdreiundsiebzig
Deutsche Mark,

– nach Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung
zweitausendvierundvierzig Deutsche Mark,

im 7. und 8. Semester

zweitausendzweihundertdreizehn
Deutsche Mark,

ab dem 9. Semester

zweitausendzweihunderteinundsiebzig
Deutsche Mark.“

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Familienzuschlag beträgt monatlich bei einem Sanitätsoffizier-Anwärter

1. ohne kindergeldberechtigendes Kind
einhundertvierzehn Deutsche Mark,
2. mit einem kindergeldberechtigenden Kind
zweihundertsechzehn Deutsche Mark,
3. mit zwei kindergeldberechtigenden Kindern
dreihundertvierzehn Deutsche Mark,
4. mit drei kindergeldberechtigenden Kindern
dreihundertsechzig Deutsche Mark.

Für das vierte und fünfte kindergeldberechtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag nach Satz 1 Nr. 4 um je sechsundachtzig Deutsche Mark;

für das sechste und jedes weitere kindergeldberechtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag nach Satz 1 Nr. 4 um je einhundertseven Deutsche Mark.“

3. § 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Steht der Ehegatte eines Sanitätsoffizier-Anwärters als Beamter, Richter oder Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geän-

dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und steht ihm der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Sanitätsoffizier-Anwärter den Familienzuschlag nach Abs. 2 Nr. 1 nur in Höhe von

siebenundfünfzig Deutsche Mark.“

Artikel 2
Einmalige Zahlung

(1) Sanitätsoffizier-Anwärter, die während der Zeit vom 1. März bis 30. April 1981 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit gestanden haben und für mindestens einen Tag in den Monaten

März oder April 1981 Anspruch auf Ausbildungsgeld gehabt haben, erhalten in sinngemäßer Anwendung des Abschnitts II des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1981 vom 21. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1465) eine einmalige Zahlung.

(2) Die Zahlung beträgt einhundertzwanzig Deutsche Mark für jeden vollen Kalendermonat. Besteht der Anspruch auf Ausbildungsgeld nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der einmaligen Zahlung gewährt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Mai 1981 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b am 1. März 1982 in Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1982

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Hiehle

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers
bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen**

Vom 16. Februar 1982

Auf Grund des § 31 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), der zuletzt durch Artikel 94 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 992), geändert durch die Verordnung vom 8. Januar 1975 (BGBl. I S. 227), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird einziger Absatz und erhält folgende Fassung:

„Von den Geschäften, die dem Rechtspfleger bei der Vollstreckung in Strafsachen nach § 31 Abs. 2 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes übertragen sind, werden ausgenommen:

1. die Entscheidungen nach den §§ 455, 456 a, 456 c Abs. 2 bis 4 und § 461 Abs. 1 der Strafprozeßordnung sowie die Anträge nach § 463 c Abs. 3, 4 der Strafprozeßordnung und § 79 b des Strafgesetzbuches,
2. die Entscheidungen nach § 456 der Strafprozeßordnung, soweit sie sich auf die Vollstreckung von Freiheitsstrafe beziehen,
3. die Entscheidungen nach § 35 Abs. 1 bis 5 des Betäubungsmittelgesetzes sowie die Anträge und Stellungnahmen in den in § 35 Abs. 1, 2 und 6 Satz 2 und § 36 Abs. 5 des Betäubungsmittelgesetzes genannten Fällen,
4. die nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes erforderlichen Entscheidungen,

5. die Entscheidung über die Anwendbarkeit eines Straffreiheitsgesetzes,
6. die Entscheidungen über die Reihenfolge der Vollstreckung
 - a) von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder
 - b) von mehreren freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung,
 wenn auf sie in verschiedenen Verfahren erkannt ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.
 - bb) Die neue Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. ein Ordnungs- oder Zwangsmittel von dem Staatsanwalt verhängt ist und dieser sich die Vorlage ganz oder teilweise vorbehalten hat.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Vollstreckung in Bußgeldsachen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 39 des Rechtspflegergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1982

Der Bundesminister der Justiz
Schmude

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Juli 1981 – 1 BvL 77/78 –, ergangen auf Vorlage des Bundesgerichtshofs, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1 a Absatz 3 Nummer 1, § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1 Nummer 6 und § 6 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3017) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Dasselbe gilt für § 17, soweit hiernach kein Rechtsanspruch auf Bewilligung nach § 8 eingeräumt ist, wenn die Wassernutzung nach Maßgabe des beim Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes geltenden Landesrechts aufgrund des Eigentums am Grundstück ausgeübt worden ist.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 10. Februar 1982

Der Bundesminister der Justiz
Schmude

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 8, ausgegeben am 20. Februar 1982**

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 82	Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Juli 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Regelung der gegenseitigen Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	153
1. 2. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verträge des Weltpostvereins und der Vollzugsordnungen zu den Verträgen	171
4. 2. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	173
4. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	175
5. 2. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-zyprischen Abkommens über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	176

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkrafttretens
27. 1. 82 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-51	24 5. 2. 82	18. 3. 82
29. 1. 82 Zwölfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechszwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Sprechfunkverfahren) 96-1-2-26	29 12. 2. 82	15. 4. 82
4. 2. 82 Verordnung TSF Nr. 2/82 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	30 13. 2. 82	15. 3. 82

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
3. 2. 82	Verordnung (EWG) Nr. 264/82 der Kommission zur zweiten Verlängerung der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr lebender Pflanzen nach Griechenland	4. 2. 82	L 27/20
4. 2. 82	Verordnung (EWG) Nr. 270/82 der Kommission zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 723/78 im Bereich Milch und Milcherzeugnisse	5. 2. 82	L 28/10
4. 2. 82	Verordnung (EWG) Nr. 271/82 der Kommission zur Fortführung der Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 723/78 zur Marktforschung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft	5. 2. 82	L 28/14
4. 2. 82	Verordnung (EWG) Nr. 272/82 der Kommission zur Fortführung der Aktionen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1271/78 zur Verbesserung der Qualität der Milch in der Gemeinschaft	5. 2. 82	L 28/17
4. 2. 82	Verordnung (EWG) Nr. 273/82 der Kommission zur Fortführung der Aktionen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1993/78 über technische Hilfen zwecks Steigerung der Verwertung und des Verbrauchs außerhalb der Gemeinschaft von Milcherzeugnissen aus der Gemeinschaft	5. 2. 82	L 28/21
4. 2. 82	Verordnung (EWG) Nr. 274/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2518/70 hinsichtlich der Liste der repräsentativen Großhandelsmärkte oder Häfen für Fischereierzeugnisse	5. 2. 82	L 28/24
5. 2. 82	Verordnung (EWG) Nr. 284/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3730/81 zur Festsetzung der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Referenzpreise für Fischereierzeugnisse	6. 2. 82	L 29/9
5. 2. 82	Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung	9. 2. 82	L 35/1
Es sind nachzutragen:			
15. 12. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3826/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über die Kontrolle und den gegenseitigen Schutz von Qualitätswein sowie bestimmten mit einer geographischen Angabe bezeichneten Weinen	31. 12. 81	L 389/1
	– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981)	9. 2. 82	L 34/11
	– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3797/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse (1982) (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981)	9. 2. 82	L 34/11
	– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 171/82 der Kommission vom 25. Januar 1982 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in China und der Tschechoslowakei (ABl. Nr. L 19 vom 27. 1. 1982)	9. 2. 82	L 34/11
	– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 184/82 der Kommission vom 27. Januar 1982 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1982)	9. 2. 82	L 34/11

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,20 DM (2,40 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,70 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 372. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Januar 1982, ist im Bundesanzeiger Nr. 33 vom 18. Februar 1982 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 33 vom 18. Februar 1982 kann zum Preis von 3,50 DM (2,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.